

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
BMW Z1 Club e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, er ist ausschließlich selbstlos tätig. Er soll allen Interessierten am Kraftfahrzeug des Roadsters „BMW Z1“ die Möglichkeit geben, auf unpolitischer Basis in technischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen und Freizeitgestaltung durch Veranstaltungen aller Art zu pflegen.
2. Der Verein hat als Ziel, die Teileversorgung für den BMW Z1 sicherzustellen. Bei Engpässen wird er versuchen, eine Fertigung der fehlenden Teile zu verwirklichen.
3. Die internationale Präsenz des Vereins kann durch die Bildung von Sektionen verstärkt werden. In Deutschland kann durch die Bildung von Regionen die Kommunikation auf regionaler Ebene intensiviert werden.
4. Es wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW Gemeinschaften und BMW Clubs im In- und Ausland, mit der Bayerische Motoren Werke AG in München und deren verbundenen Unternehmen, mit autorisierten Vertragshändlern der BMW AG, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr zuständigen Behörden angestrebt.
5. Der Verein ist Mitglied in der „International BMW Classic and Type Club Section“ der weltweiten BMW Cluborganisation.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die erforderlichen Mittel zur Durchführung und zum Erreichen der Vereinsziele werden aufgebracht durch Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Institution.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die einen BMW Roadster Z1 besitzen, deren Ehegatte Besitzer eines solchen Fahrzeuges ist oder zu deren Betriebsvermögen ein BMW Roadster Z1 gehört. Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Personen, welche die Ziele des Vereins fördern wollen, ohne aber an den in § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten teilhaftig zu werden, können Fördermitglieder werden. Fördermitglied kann nur werden, wer seinen Wohnsitz außerhalb Deutschland, Österreich und der Schweiz hat. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht und können die Vereinseinrichtungen kostenlos benutzen. Fördermitglieder können an allen anderen Aktivitäten gegen Bezahlung teilnehmen. Ist ein Mitglied nicht mehr Besitzer oder Mitbesitzer eines BMW Roadsters Z1 im Sinne des § 4 Ziffer 1 der Satzung, verliert es automatisch sein Wahlrecht.
3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß, Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und von Beitragszahlungen befreit.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Verein. Mit der Anmeldung muß der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die jeweils gültige Satzung und die Bestimmungen des Vereins anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins, vertreten durch den Präsidenten oder einen von ihm

benannten Vertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Entscheidung erfolgt nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5. Mit dem Monat der Antragstellung beginnt die Mitgliedschaft.

6. Ein Mitglied kann je Kalenderjahr ein Partnermitglied benennen. Änderungen der Partnermitgliedschaft sind für das Folgejahr bis spätestens 30. September dem Clubsekretariat schriftlich mitzuteilen, andernfalls bleibt die gemeldete Partnermitgliedschaft bestehen. Partnermitglieder können Beifahrer oder sonstige Partner des Mitgliedes sein, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 4 Ziffer 1 nicht erfüllen. Ein Mitglied kann nicht mehrere Partnermitglieder gleichzeitig benennen. Über die Aufnahme von Partnermitgliedern wird wie über die Aufnahme von Mitgliedern entschieden. Partnermitglieder haben mit Ausnahme des passiven Wahlrechts alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

7. Begriffsbestimmungen:

- a) Mitglied ist, wer die Voraussetzungen gem. § 4 Ziffer 1 erfüllt und seine Mitgliedsbeiträge gem. § 6 entrichtet hat.
- b) Partnermitglied ist, wer die Voraussetzungen gem. § 4 Ziffer 6 erfüllt und seine Mitgliedsbeiträge gem. § 6 entrichtet hat.
- c) Außerordentliches Mitglied ist, wer die Voraussetzungen gem. § 4 Ziffer 2 erfüllt und seine Mitgliedsbeiträge gem. § 6 entrichtet hat.
- d) Ehrenmitglied ist, wer die Voraussetzungen gem. § 4 Ziffer 3 erfüllt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in grober Weise vereinsschädigend verhält. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß muß dem Betroffenen schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied nach § 4 Ziffer 7 kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Veranstaltungsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von einem Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann auch dann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Mitteilung einer Anschriftenänderung unterbleibt und ein zweifacher Versuch Schriftwechsel zuzustellen, ergebnislos geblieben ist.

5. Gegen einen Beschluß über die Ausschließung oder die Streichung von der Mitgliederliste kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand allein, die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeitrag

Über Höhe und Erhebungsmodus der Mitgliedsbeiträge, sowie über eine Aufnahmegebühr oder Sonderumlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich kalenderjährlich im voraus, bei unterjährigem Eintritt anteilig, durch das Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig. Die Mittel des Vereins werden vom Vorstand Finanzen verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Falle das Vereinsvermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen zu verwahren. Nicht benötigte Mittel sind zinsbringend anzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder und Partnermitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Mitglieder gem. § 4 haben das Recht, die Vereinseinrichtungen kostenlos zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Beschlußfassungen in Mitgliederversammlungen haben Mitglied und Partnermitglied je eine Stimme.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Technik, dem Vorstand Sport und Touristik und dem Vorstand Digitale Medien. Der Vorstand benennt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Präsidenten. Der Stellvertreter wird für die Dauer seiner Vorstandstätigkeit, längstens aber bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes benannt.
2. Der Verein wird durch den Präsidenten allein oder durch seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, zu deren Regelung die Mitgliederversammlung nicht einberufen werden muß. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - e) Durchführung der Buchführung
 - f) Erstellung eines Jahresabschlusses
 - g) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
 - h) Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Wird bei einer Wahl für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist die Wahl auch durch offene Abstimmung zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder nach § 4 Ziffer 7a) mit Ausnahme von Mitarbeitern der BMW AG und mit ihr verbundener Gesellschaften sowie Kraftfahrzeughändler oder Werkstattinhaber und deren Angehörige. Gewählt wird der Gesamtvorstand alle zwei Jahre. Bewerbungen und Vorschläge zur Wahl müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
5. Auf einen von mindestens einem Drittel der Mitglieder/Partnermitglieder unterschriebenen Antrag ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei einer solchen Versammlung können auch einzelne Vorstandsmitglieder gem. § 9 Ziffer 4 neu gewählt werden, deren Amtszeit jedoch nur bis zur nächsten turnusmäßig anstehenden Neuwahl des Gesamtvorstandes läuft.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes entweder einen Nachfolger bestimmen oder aber unter Außerachtlassung des § 9 Ziffer 11 den Bereich dieses Vorstands interimsmäßig durch die übrigen Vorstandsmitglieder führen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefaßt, die vom Präsidenten oder durch einen von ihm benannten Vertreter des Vorstandes einberufen werden; eine Tagesordnung ist beizufügen. Eine Ladungsfrist für Vorstandssitzungen von zwei Wochen soll eingehalten werden, wenn nicht dringende Belange eine kürzere Ladungsfrist erfordern oder sämtliche Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Präsident, bei dessen Verhinderung sein benannter Vertreter, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit diejenige seines Vertreters. Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann einem anderen Vorstandsmitglied unter Angabe von Weisungen Vollmacht erteilen, in seinem Namen abzustimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, per e-mail oder per Telefax fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen und sich an ihm beteiligen.
10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Vergütung. Notwendige Auslagen für durch die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion veranlaßte Aktivitäten werden den Vorstandsmitgliedern jedoch erstattet. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichende Beschlüsse fassen.
11. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur im Fall des § 9 Ziffer 6 möglich, ansonsten unzulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können beim Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorstand oder durch diesen im Auftrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder/Partnermitglieder einberufen werden.
2. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder und Partnermitglieder je eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch andere Mitglieder oder Partnermitglieder zulässig. Die Bevollmächtigung hat schriftlich und mit Weisungen zu erfolgen. Ein Mitglied oder Partnermitglied kann bis zu drei Vollmachten ausüben und somit maximal vier Stimmen auf sich vereinigen.
Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können auch Gäste an der Versammlung teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 35 Mitglieder/Partnermitglieder persönlich anwesend oder vertreten sind. Muß Beschlußunfähigkeit festgestellt werden, kann der Vorstand am und für den gleichen Tag der Erstversammlung eine Wiederholungsversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf die Einberufungsmöglichkeit einer solchen Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder durch einen von ihm benannten Vertreter des Vorstandes, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Clubbeitrages sowie des Aufnahmebeitrages und Sonderumlagen
 - d) die Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) die Wahl von Kassenprüfern und deren Entlastung
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen jedoch eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 75% (kaufmännisch gerundet) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefaßt werden, wenn bereits mit der Einladung die vorgesehenen Satzungsänderungen in der Tagesordnung mitgeteilt worden sind und die vorgesehene neue Satzung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident oder seinem Stellvertreter geleitet. Über alle gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gem. § 10 Ziffer 3 und mit einer Mehrheit von 75% (kaufmännisch gerundet) der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, daß der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.